

ALLMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Nutzung infrastruktureller Anlagen und Dienstleistungen der
Hafen Lüneburg GmbH

Stand: 01.05.2020



Hafen Lüneburg GmbH

Firrnensitz / Post: Stadtkoppel 12, 21337 Lüneburg
Betrieb : Elso-Klöver-Straße 12, 21337 Lüneburg

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen i. S. d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „Kunde“ genannt).

Sie gelten für sämtliche Leistungen, die der Dienstleister erbringt, und zwar sowohl im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen als auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten für alle Vertragsbeziehungen.

1.1 Der Dienstleister stellt seine Infrastruktureinrichtungen

- der Industriebahn Ost „Hafenbahn“,
- der Industriebahn West „Goseburgbahn“

zur Befahrung durch den Kunden zur Verfügung. Kunden sind ausschließlich zugelassene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

Dazu gelten die unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlichten Nutzungsbedingungen in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Nutzung durch den Kunden. Gleiches gilt für die, vom EVU zu berücksichtigenden Bedienungsanleitungen. Das EVU hat zur Nutzung der Bahnen einen Nutzungsvertrag mit dem Dienstleister abzuschließen. Der Nutzungsvertrag berechtigt das EVU lediglich zur Befahrung der Bahnen, jedoch nicht zum Umschlag von Waren und Gütern in den Verladestellen.

1.2 Der Dienstleister stellt seine Infrastruktureinrichtung

- den Binnenhafen Lüneburg am Elbeseitenkanal

zur Befahrung mit Schiffen, Booten und Arbeitsgeräten, sowie die Nutzung der Schiffsliegplätze zur Verfügung.

Kunde in Zusammenhang mit der Hafennutzung sind Umschlagskunden des Dienstleisters aber auch Schiffseigner sowie deren Mitarbeiter, die mit ihren Schiffen, Booten und Arbeitsgeräten den Binnenhafen Lüneburg befahren und die Schiffsliegplätze nutzen.

Dazu gilt die unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlichte Hafensordnung in der aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Nutzung durch den Kunden.

Der Dienstleister erbringt für den Kunden Umschlags- und Servicedienstleistungen und stellt Lager- und Vorstauflächen zur Zwischenlagerung für den Kunden zur Verfügung.

- 1.3 Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Für die Nutzung der Bahnen gem. Ziffer 1.1 gelten die vom Dienstleister unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlichten allgemeinen Nutzungsbedingungen, die Bedienungsanleitungen der EVU sowie – soweit vorhanden – einzelvertragliche Vereinbarungen. Das Nutzungsentgelt, das der Kunde an den Dienstleister zu entrichten hat, wird auf der Grundlage der vom Dienstleister unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlichten Entgeltstafel berechnet, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen des Dienstleisters gültig ist.

- 2.2 Für die Nutzung der Befahrung des Hafenbeckens und der Nutzung der Schiffsliegeplätze gelten nicht die allgemeinen Nutzungsbedingungen sondern die unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlichte Hafensordnung. Das Ufergeld, das der Kunde an den Dienstleister zu entrichten hat, wird auf der Grundlage der vom Dienstleister unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlichten Entgeltstafel berechnet, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistungen des Dienstleisters gültig ist.

Für die Nutzung der Schiffsliegeplätze werden Ufergelder mit Gültigkeit zum Nutzungszeitpunkt erhoben. Die Höhe der Gebühren ist unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlicht.

- 2.3 Im Hinblick auf die im Einzelfall konkret zu erbringenden Leistungen werden einzelvertragliche Vereinbarungen für Umschlagsdienstleistungen und die Zwischenlagerung von Waren und Gütern auf der Hafensbetriebsfläche des Dienstleisters geschlossen, wobei diese allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dienstleisters Grundlage und Vertragsgegenstand sind.
- 2.4 Der Dienstleister übernimmt keine Verpflichtung dafür, dass der Kunde die ihn betreffenden Abgaben (Steuern/Sozialversicherungsbeiträge etc.) an Dritte entrichtet – der Kunde verpflichtet sich, den Dienstleister von jeder eventuellen Inanspruchnahme Dritter insoweit freizustellen.
- 2.5 Der Abschluss eines Vertrages zwischen Dienstleister und Kunden hindert den Dienstleister nicht, für Mitbewerber des Kunden in gleicherweise oder anders tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Der Abschluss des Vertragsverhältnisses zwischen Dienstleister und Kunden kommt durch Bestätigung des Dienstleisters gegenüber dem Kunden bezüglich der von diesem nachgefragten Leistungen zustande.

Nimmt der Kunde die Dienstleistungen des Dienstleisters in Anspruch, ohne das zuvor eine Bestätigung durch den Dienstleister erfolgt ist, gilt das Vertragsverhältnis zu den Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichwohl als abgeschlossen, der Dienstleister ist in diesem Falle berechtigt, für die Inanspruchnahme seiner Leistungen ein erhöhtes Nutzungsentgelt/Ufergeld in Rechnung zu stellen unbeschadet der Möglichkeit des Dienstleisters, weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen.

- 3.2 Bezüglich der Erbringung von Umschlags- und sonstigen Dienstleistungen durch den Dienstleister sowie bezüglich der Zwischenlagerung von Waren- und Gütern auf dem Hafensbetriebsgelände bedarf es einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Dienstleisters. Als Auftragsbestätigung gilt auch, wenn der Dienstleister die vom Kunden angefragten Leistungen erbringt und diese nicht schriftlich bestätigt.

Für die Anmeldung von Umschlagsleistungen/Zwischenlagerung auf dem Hafengebietungsgebiet gelten die Regelungen, wie sie unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlicht sind, ein Anspruch des Kunden auf Erbringung der Leistungen des Dienstleisters besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Dienstleister.

- 3.3 Der Dienstleister hat darauf hingewiesen, dass im Auftrage der Hansestadt Lüneburg die Funktion der Hafenbehörde wahrnimmt und jede mit dem Dienstleister nicht abgestimmte Nutzung seiner infrastrukturellen Anlagen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

4. Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Das Vertragsverhältnis wird begründet durch die Nutzungsanmeldung durch den Kunden und die Bestätigung der Nutzung durch den Dienstleister. Dieser wird die vom Kunden benötigten infrastrukturellen Anlagen und Leistungen für den Kunden reservieren.

Das Vertragsverhältnis endet, sobald der Dienstleister die vereinbarte Leistung erbracht hat, es sei denn, es sind anders lautende individualvertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern schriftlich getroffen.

- 4.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen zu kündigen, es sei denn, es sind individualvertraglich andere Kündigungsfristen vereinbart.

Eine Verschiebung des Zeitpunkts der Leistungserbringung gilt nicht als Kündigung, sie bedarf der Bestätigung durch den Dienstleister.

- 4.3 Eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Dienstleister ist möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Kunden vorliegt, insbesondere, wenn

a) der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist – als angemessen gilt eine Nachfrist von 10 Tagen – nicht leistet

b) bezüglich des Kunden nach Abschluss des Vertrages Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder in das Vermögen des Kunden die Zwangsvollstreckung betrieben wird.

- 4.4. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

5. Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- 5.1 Der Leistungsumfang des Dienstleisters ergibt sich aus den von ihm bestätigten Leistungen entsprechend den Auftrag des Kunden.

- 5.2 Ist es dem Dienstleister nicht möglich, die vom Kunden beauftragten Leistungen zu erbringen, so hat er den Kunden darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kommt es zu Verzögerungen der Leistungserbringung aufgrund von Tatsachen und/oder Ereignissen, für die der Dienstleister nicht einzustehen hat, so ist der Kunde nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche gegenüber dem Dienstleister geltend zu machen.

Gleiches gilt für den Fall, das Gerätschaften des Dienstleisters aus technischen Gründen während der vereinbarten Leistungserbringung ausfallen. Dauert die Verzögerung länger als 24 h an, ist der Kunde berechtigt, den hierdurch bei ihm entstandenen erhöhten Zeitaufwand gegenüber dem Dienstleister geltend zu machen unbeschadet seiner Schadensminderungspflicht.

- 5.3 Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart.

Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

- 5.4 Ausführungsfristen und Zeiten für die Ausführungen der Leistungen des Dienstleisters geltend – mit Ausnahme von ausdrücklich vereinbarten Fixterminen – nur ungefähr. Der Dienstleister ist bemüht, die vom Kunden gewünschten und angegebenen Leistungstermine und Fristen einzuhalten. Der Dienstleister gerät im Falle der verschuldeten Überschreitung von Fristen und Terminen, mit Ausnahme von vereinbarten Fixterminen, nur durch schriftliche Mahnungen des Kunden in Verzug.

Der Dienstleister wird den Kunden bei einer erheblichen Verzögerung der Leistungserbringung zu einem vereinbarten Zeitpunkt informieren. In diesem Falle gerät der Dienstleister nicht in Schuldnerverzug, es sei denn, er hat den Umstand, der die Leistungserbringung verzögert hat, zu vertreten.

- 5.5 Für höhere Gewalt und sonstige Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Dienstleisters liegen, z. B. Streik, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, Energie- und Transportschwierigkeiten, staatliche Verbote und Krieg sowie Betriebsstörungen usw. verlängern sich die Ausführungsfristen und Termine entsprechend. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Ausführungserbringung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gem. den §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Dienstleister mit der Leistungserbringung bereits in Verzug befindet. Der Dienstleister wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Entgelte für die Nutzung der Bahnen, sowie Ufergelder über die Nutzung der Schiffs Liegeplätze werden dem Kunden unmittelbar nach Nutzung der Einrichtungen, jedoch spätestens kumuliert monatlich, durch den Dienstleister in Rechnung gestellt, es sei denn individualvertragliche Vereinbarungen sehen eine andere Fälligkeit vor.

- 6.2 Erbrachte Dienstleistungen, Lagergeld und auch die Nutzung von Flächen zur Zwischenlagerung von Waren und Gütern auf dem Hafenbetriebsgelände, werden dem Kunden unmittelbar nach der Leistungserbringung, jedoch spätestens kumuliert monatlich, durch den Dienstleister in Rechnung gestellt, es sei denn individualvertragliche Vereinbarungen sehen eine andere Fälligkeit vor.

- 6.3 Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

- 6.4 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 9 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

- 6.5 Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist vom Dienstleister anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Soweit das Zurückbehaltungsrecht auf dem selben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht, ist der Kunde berechtigt, dessen Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, sofern sie vom Dienstleister anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist, sofort geltend zu machen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist

unbestritten, vom Dienstleister anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Dienstleister ist berechtigt, Gegenforderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

- 6.6 Für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch des Dienstleisters durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Dienstleister die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Unter diesen Voraussetzungen ist der Dienstleister dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Leistungen des Dienstleisters aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Dienstleisters gefährdet werden, kann dieser vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte des Dienstleisters bleibt hiervon unberührt.

7. Haftung

- 7.1 Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Dienstleister haftet auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und Vertreter im vorgenannten Umfang.
- 7.2 Die Haftung des Dienstleisters beschränkt sich auf Schadensersatz. Die Höhe einer Haftung des Dienstleisters beschränkt sich auf ein Betrag, der dem dreifachen des vereinbarten Leistungspreises entspricht.
- 7.3 Der Dienstleister haftet gegenüber dem Kunden nicht für Beschädigungen durch Dritte an Waren und Gütern, die auf den infrastrukturellen Anlagen des Dienstleisters und über die Hafeneinrichtungen umgeschlagen, abgestellt oder dort zwischengelagert werden.
- 7.4 Waren und Güter die auf dem Hafeneinrichtungsgebiet zwischengelagert werden, gehen nicht in die Verwahrung durch den Dienstleister über. Der Dienstleister haftet insbesondere auch nicht für Brandschäden an Waren und Gütern, sowie für Folgeschäden, insofern er den Brandschaden nicht verursacht hat. Ebenso haftet der Dienstleister auch nicht bei Diebstahlsdelikten.
- 7.5 Der Dienstleister, haftet nicht für die Überladung von Kraftfahrzeugen, bei denen er nicht selber Auftraggeber für den Transport von Waren und Gütern ist.
- 7.6 Der Dienstleister, haftet nicht für die korrekte Ladungssicherung auf Kraftfahrzeugen oder Bahnwaggons, es sei den individualvertragliche Vereinbarungen sehen eine hiervon abweichende Regelung vor. Der Dienstleister haftet zudem keinesfalls für die Eignung und Prüfung, von Transportunternehmen oder dem Kunden, beigestellten Anschlagmitteln. Ebenfalls haftet der Dienstleister keinesfalls für die Eignung und den ordnungsgemäßen Zustand der Anschlagpunkte auf Kraftfahrzeugen und Bahnwaggons.

8. Gerichtsstand

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Lüneburg.

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Die Regelungen der unter www.hafen-lueneburg.de veröffentlichten Hafenordnung sind vom Kunden zu beachten. Auf dem Hafenbetriebsgelände gilt für die Befahrung mit Kraftfahrzeugen die Straßenverkehrsordnung, wobei Bahnverkehre Vorrang haben. Er hat die vom ihm gegebenenfalls weiteren, beauftragten Dienstleister auf die Regelungen hinzuweisen.
- 9.2. Das Hafenbetriebsgelände ist eingezäunt und mit Schiebetoranlagen abgesichert, so dass der Zugang für den Kunden und der von ihm gegebenenfalls beauftragten, weiteren Dienstleister auch außerhalb der Betriebszeiten des Dienstleisters grundsätzlich möglich ist. Der Zugang ist über die website www.hafen-lueneburg.de des Dienstleisters zu beantragen.
- 9.3. Soweit nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Erklärungen abzugeben sind können diese schriftlich, per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden.

Lüneburg, 01.05.2020



Ort, Datum

Lars Strehse - Geschäftsführer